

Klageantwort Gruppe 4

Adimax GmbH

Esslinger Strasse 12

D-70182 Stuttgart

Vertreten durch die Moot Court Gruppe 4

Michal Dzielinski

Raphael Kobler

Eliane Hiestand

Claudia Fleischmann

KLAGEANTWORT

In Sachen

Adimax GmbH

Beklagte

Vertreten durch die Moot Court Gruppe 4

gegen

Johann Müller

Kläger

betreffend

Kündigung des Sponsoringvertrages

Rechtsbegehren:

1. *„Es sei festzustellen, dass der Sponsoringvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten vom 26. August 2005 mit Wirkung zum 10. November 2006 aufgelöst worden ist;*
2. *Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten 150'000 CHF zuzüglich Zins zu 5% ab dem 10. November 2006 zu bezahlen;*
3. *Es sei das Begehren des Klägers auf Bezahlung von 100'000 CHF abzuweisen;*
4. *Es sei das Begehren des Klägers auf Bezahlung von 23'169.50 CHF zuzüglich Zins zu 5% ab dem 23. November 2006 abzuweisen;*
5. *Es sei auf das Begehren des Klägers auf Entfernung der Veröffentlichungen über den Kläger auf ihren Internetseiten nicht einzutreten, eventualiter sei das Begehren abzuweisen;*
6. *Es sei der Kläger zu verpflichten, die Beklagte für das Massnahmeverfahren mit weiteren 3'095 EUR zu entschädigen;*
7. *Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten 35'000 CHF zu bezahlen;*
8. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“*

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	V
Zeitschriftenverzeichnis	VII
Entscheidverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	X
1. Einleitung	1
2. Kündigung des Vertrages	1
2.1 Gültigkeit und Art des Vertrags	1
2.2 Formelle Voraussetzungen der fristlosen Kündigung.....	2
2.2.1 Vorherige Ankündigung.....	2
2.2.2 Zeitlicher Aspekt	2
2.3 Materielle Voraussetzungen der fristlosen Kündigung.....	3
2.3.1 Vertragsverletzung	3
2.3.2 Imageverlust	4
2.3.3 Verstoss gegen Treu und Glauben	4
2.4 Vertragsstrafe	5
3. Keine Verletzung der Geheimhaltevereinbarung.....	6
3.1 Unilaterale Geheimhaltevereinbarung.....	6
3.2 Keine Verletzung des Offenlegungsverbots.....	8
4. Abweisung des Klägerbegehrens auf Schadenersatz gemäss Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 41 OR	9
4.1 Keine Anwendung von Art. 97 OR.....	9
4.2 Bestreitung des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs	10
4.3 Unterbrechung der Kausalkette aufgrund groben Selbstverschuldens oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses (besondere Konstitution).....	11
4.4 Bestreitung des Verschuldens	12
4.5 Reduktion der Schadenersatzsumme gemäss Art. 43 i.V.m. 44 OR.....	12
5.1 Abweisung des Begehrens aufgrund mangelnder Zuständigkeit	13
5.2 Materielle Abweisung des Klägerbegehrens.....	14
5.2.1 Keine Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte.....	14
5.2.2 Angemessene Wahrung überwiegender privater wie öffentlicher Interessen.....	16

6. Zuständigkeit des Schiedsgerichts bezüglich der Kosten des Massnahmeverfahrens	17
6.1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts über die Kostenverteilung	17
6.2 Erhöhung der Kostenentschädigung	18
7. Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns	18
7.1 Konventionalstrafe und Schadenersatz	18
7.2. Schadenersatzanspruch aus Art. 97 OR	19
7.2.1 Schaden	19
7.2.2 Vertragsverletzung	19
7.2.3 Kausalzusammenhang	19
7.2.4 Verschulden	20

Literaturverzeichnis

- BERGER, Bernhard/
KELLERHALS, Franz
Internationale und interne Schieds-
gerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern
2006
- COTTI, Lukas
Das vertragliche Konkurrenzverbot, Diss.
Freiburg 2001
- FORSTMOSER, Peter
Einführung in das Recht, 3. Auflage,
Bern 2003
- GAUCH, Peter
Der Werkvertrag, 4. Auflage, Zürich
1996
- GAUCH, Peter/SCHLUEP,
Walter R./SCHMID, Jörg/
REY, Heinz
Schweizerisches Obligationenrecht,
Allgemeiner Teil ohne ausser-
vertragliches Haftpflichtrecht,
Band II, 8. Auflage, Zürich 2003
- GRÜNBERGER, Stefan
Die Verschwiegenheitspflicht des
Arbeitnehmers, Wien 2000
- GUHL, Theo (Hrsg.)
Das Schweizerische Obligationenrecht,
9. Auflage, Zürich 2000
Zitiert: AUTOR, Obligationenrecht, S. X
- HAUSHEER, Heinz/AEBI-MÜLLER,
Regina E.
Das Personenrecht des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
Bern 2005
- HONSELL, Heinrich/VOGT, Nedim
Peter/WIEGAND, Wolfgang
(Hrsg.)
Basler Kommentar, OR I, 3. Auflage,
Basel 2003
Zitiert: AUTOR, BSK OR I, Art. X, S. X

Klageantwort Gruppe 4

- HONSELL, Heinrich/VOGT, Nedim
Peter/GEISER, Thomas
(Hrsg.)
Basler Kommentar, ZGB I, 3. Auflage,
Basel 2006
Zitiert: AUTOR, BSK ZGB I, Art. X, S. X
- HONSELL, Heinrich
Schweizerisches Obligationenrecht,
Besonderer Teil, 8. Auflage, Bern 2006
- HONSELL, Heinrich/VOGT,
Nedim Peter/SCHNYDER,
Anton K. (Hrsg.)
Internationales Privatrecht,
Kommentar, Basel 1995
Zitiert: AUTOR, BSK IPRG, Art. X, S. X
- HUGUENIN, Claire
Obligationenrecht, Besonderer Teil,
2. Auflage, Zürich 2004
Zitiert: HUGUENIN, OR BT, S. X
- KAUFMANN-KOHLER, Gabrielle/
STUCKI, Blaise
International Arbitration in Switzerland:
A Handbook for Practitioners, 2004
Zitiert: AUTOR, Commentary, Art. X SchO
- KELLER, Max/GABI,
Sonja
Das Schweizerische Schuldrecht, Band II,
Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Basel 1988
- KÖHL, Karl
Die rechtliche Bedeutung der konstitutionellen
Prädisposition bei ausservertraglichen
Haftungen unter Berücksichtigung der
Neurosen, Diss. Zürich 1948
- OFTINGER, Karl/STARK, Emil W.
Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I,
Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich 1995
- PEDRAZZINI, Mario M./OBERHOLZER,
Niklaus
Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage,
Bern 1993
- PHILIPP, Peter
Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie
und der Vertragsfreiheit im Einzelsport, Diss.
Zürich 2004
- PORTMANN, Wolfgang
Individualarbeitsrecht, Zürich 2000

Entscheidverzeichnis

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Mai 1985

Zitiert: BGE 111 II 209

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Juli 2001

Zitiert: BGE 127 III 481

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juli 2000

Zitiert: BGE 126 III 305

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juli 1979

Zitiert: BGE 105 II 161

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Januar 1981

Zitiert: BGE 107 II 1

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juni 1983

Zitiert: BGE 109 II 353

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Juni 1987

Zitiert: BGE 113 II 421

Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Urteil vom 6. April 1995

Zitiert: 121 V 45

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Dezember 1991

Zitiert: BGE 117 II 550

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Februar 1974

Zitiert: BGE 100 II 30

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 31. März 1987

Zitiert: BGE 113 II 86

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. Februar 1987

Zitiert: BGE 113 II 49

Klageantwort Gruppe 4

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Juni 1988

Zitiert: BGE 114 II 264

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Februar 1982

Zitiert: BGE 108 II 77

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. Dezember 1965

Zitiert: BGE 91 II 401

Kantonsgericht Glarus, Urteil vom 15. Oktober 2004

Zitiert: ZG.2004.00740

OLG München, Urteil vom 21. März 1996

Zitiert: OLG München, Urteil vom 21. 3. 1996

Ad hoc Arbitration, 28. Juli 1995, ASA-Bulletin 1995, S. 742 ff.

Zitiert: Ad hoc Arbitration, E. X

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
CHF	Schweizer Franken
Diss.	Dissertation
d.h.	das heisst
Einl.	Einleitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
i.S.v.	im Sinne von
KS	Klageschrift
lit.	Litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OLG	Oberlandgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchO	Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung

Klageantwort Gruppe 4

u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

1. Einleitung

Zunächst wird die Beklagte zeigen, dass der Sponsoringvertrag rechtmässig mit Wirkung auf den 10. November 2006 vorzeitig aufgelöst wurde [1] und der Beklagten aufgrund der Konventionalstrafe die Bezahlung von 150'000 CHF, zuzüglich Zins zu 5%, durch den Kläger zustehen [2].

Anschliessend wird die Beklagte beweisen, dass sie die Geheimhaltungspflicht nicht verletzte und deshalb das Begehren des Klägers auf Bezahlung von 100'000 CHF abzuweisen ist [3].

In der Folge wird die Beklagte darlegen, dass sie für die Fusserkrankung des Klägers nicht verantwortlich ist und das Begehren des Klägers auf Bezahlung von 23'169.50 CHF daher abzuweisen ist [4].

Des weiteren wird die Beklagte aufzeigen, dass das Schiedsgericht für die Beurteilung über die Entfernung der Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Beklagten nicht zuständig ist. Eventualiter sei das Begehren abzuweisen, da die Veröffentlichungen nicht persönlichkeitsverletzend sind [5].

Anschliessend wird die Beklagte ausführen, dass das Schiedsgericht für die Beurteilung der Kosten über das Massnahmeverfahren zuständig ist und sie einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Kosten über 3095 € hat [6].

Schliesslich wird die Beklagte Schadenersatz vom Kläger in der Höhe von 35'000 CHF geltend machen [7].

2. Kündigung des Vertrages

2.1 Gültigkeit und Art des Vertrags

Die Beklagte stimmt mit dem Kläger darin überein, dass am 26. August 2005 ein gültiger Sponsoringvertrag i.S.v. Art. 1 ff. OR zustande gekommen ist. Gemäss Art. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrags die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Der Vertrag ist dann wirksam, wenn sich die Vertragsparteien über alle wesentlichen Punkte, die essentialia negotii, einigen (Art. 2 Abs. 1 OR), was in casu der Fall war.

30 Der Sponsoringvertrag ist ein Innominatvertrag (PHILIPP, S. 153; SCHLUEP/AMSTUTZ, BSK OR I, Einl. Vor Art. 184 ff., S. 995), weshalb gemäss Art. 19 OR die im Sponsoringvertrag vereinbarten Normen zur Anwendung gelangen. Die allgemein anerkannten Rechte über die vorzeitige Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses, auf die sich der Kläger in seiner Klageschrift (KS Rz. 16) bezieht, sind aufgrund der
35 Anwendbarkeit des Sponsoringvertrages in casu unerheblich; die Beklagte hat den Vertrag gestützt auf dessen Art. 11 Abs. 2 gekündigt.

2.2 Formelle Voraussetzungen der fristlosen Kündigung

2.2.1 Vorherige Ankündigung

40 Der Kläger bemängelt in seiner Klageschrift (KS Rz. 9), dass die Beklagte ohne vorherige Ankündigung die fristlose Kündigung ausgesprochen hat. Der Sponsoringvertrag sieht keine formellen Voraussetzungen für die fristlose Kündigung vor, weshalb Art. 545 Abs. 2 OR analog anwendbar ist (HUGUENIN, OR BT, S. 265). Art 545 Abs. 2 OR verlangt keine Ankündigung, wenn ein wichtiger Grund für die
45 fristlose Kündigung vorliegt. Da in casu materiell der Sponsoringvertrag die vorzeitige Vertragsauflösung regelt, ist auf die Voraussetzung des wichtigen Grundes nicht näher einzugehen.

Da der Sponsoringvertrag mehrere Vertragstypen ausweist, könnten auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung analog angewendet
50 werden (vgl. ZG.2004.00740). Der Kläger macht geltend (KS Rz. 9), dass eine fristlose Kündigung normalerweise nur nach einer Verwarnung und bei Ausbleib von weniger eingreifenden Möglichkeiten ausgesprochen werden könne. Er verkennt jedoch, dass bei einer schuldhaften Vertragsverletzung, namentlich bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ansehens des Unternehmens, die das
55 Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien endgültig zerstört, die fristlose Kündigung ohne vorherige Verwarnung erfolgen kann (PORTMANN, S. 245 ff.). In casu waren diese Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt.

2.2.2 Zeitlicher Aspekt

Des weiteren bemängelt der Kläger in seiner Klageschrift (KS Rz. 10 f.), dass die
60 Beklagte erst 50 Tage nach dem vorgeworfenen Verhalten das Kündigungsschreiben eingereicht hat. Erneut wendet er analog arbeitsrechtliche Bestimmungen an. Dies

greift jedoch erheblich zu kurz, da ein Sponsoringvertrag, wie schon erläutert, Elemente verschiedener Vertragstypen aufweist (NETZLE, S. 62). Eine Frist von wenigen Tagen, wie sie beim Arbeitsrecht gilt, ist daher abzulehnen. Vielmehr muss
65 der Beklagten eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist eingeräumt werden. In casu handelte es sich nicht um ein einmaliges Ereignis, wie beispielsweise den Abstieg in eine tiefere Liga, sondern um mehrere, zeitlich versetzte Vorfälle. Die Konsequenzen dieser Vorfälle für die Adimax GmbH konnten von der Beklagten erst nach einer gewissen Zeitspanne abgeschätzt werden. Als angemessene Frist können
70 zwei Monate angesehen werden (OLG München, Urteil vom 21.03.1996; BGH NJW 1994, S. 722). Die Beklagte hat sich ihre Vorgehensweise innerhalb dieser Frist reiflich überlegt, was ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, da für sie mit der Entscheidung erhebliche Konsequenzen verbunden waren.

Formelle Mängel der Kündigung liegen nicht vor, da die Kündigung formell korrekt
75 eingereicht wurde.

2.3 Materielle Voraussetzungen der fristlosen Kündigung

Wie oben unter Rz. 25 bereits erwähnt, haben die Parteien einen gültigen Sponsoringvertrag abgeschlossen. Da sie eigene Beendigungsregeln vorgesehen
80 haben, kommen in casu diese zur Anwendung (HUGUENIN, OR BT, S. 265). Die Beklagte wird nachfolgend auf die vom Kläger hervorgebrachten allgemeinen Voraussetzungen für die vorzeitige Vertragsauflösung von Dauerschuldverhältnissen nicht eingehen, da sie sich in ihrem Kündigungsschreiben explizit auf die Bestimmungen des Sponsoringvertrages bezog.

85 2.3.1 Vertragsverletzung

Der Sponsoringvertrag enthält in Art. 5 ff. die Hauptpflichten der Parteien. Darunter fallen das Tragen des Schuhs, das Teilnehmen an Autogrammstunden und die Verwendung des Namens und des Bildes des Klägers für die eigene Werbung. Wie der Kläger in seiner Klageschrift (KS Rz. 15) festgehalten hat, hat Johann Müller diese
90 Leistungen erbracht. Die Beklagte bestreitet dies nicht.

Neben den Hauptleistungspflichten enthält der Sponsoringvertrag aber auch eine Nebenpflicht, die sich aus dem Vertragszweck ergibt. Gemäss dem Vertragszweck soll das Ansehen des Sponsornehmers in der Öffentlichkeit mit den Produkten des

95 Sponsors in Verbindung gebracht werden; der Kläger soll das angestrebte Image der Adimax GmbH vertreten. Nach den Prinzipien von Treu und Glauben muss daher eine Nebenpflicht des Sponsornehmers zu imageentsprechendem Verhalten bejaht werden.

2.3.2 Imageverlust

100 Die Beklagte hat einen Sponsoringvertrag mit dem Kläger abgeschlossen, da dieser das Image „hervorragende Qualität, herausragende Leistung, Ausdauer und Leidenschaft für den Sport“ verkörperte. Während der letzten Monate veränderte sich sein Verhalten jedoch drastisch. In allen Zeitungen war zu lesen, dass Johann Müller mit einem zu hohen Alkoholwert am Steuer erwischt worden war, regelmässig negativ in Discos und Bars auffiel und darüber hinaus auch seine sportlichen Leistungen zu wünschen übrig liessen. Johann Müller musste sich bewusst sein, dass dieses
105 Verhalten auf das Image der Adimax GmbH negative Auswirkungen hatte. Diese schlugen sich auch in den Verkaufszahlen für den Sportschuh „Score“ nieder. Dass der Kläger hingegen sein Verhalten als Imagegewinn wertet (KS Rz. 22), zeigt gerade seine charakterlich drastischen Veränderungen und steht in absolutem Widerspruch zu den negativ beeinflussten Verkaufszahlen des „Score“.

110 Mit seinem Verhalten hat der Kläger gegen die oben ersichtliche vertragliche Nebenpflicht verstossen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Sponsoringvertrages kann der Vertrag beim Ausbleiben der Leistungen ausserordentlich gekündigt werden. Unter den Begriff der Nichterfüllung muss auch die Schlechterfüllung i. S. v. Art. 97 OR fallen, da die Leistung in diesem Falle als nicht erbracht angesehen werden kann. Der
115 Sinn der Norm für die Vertragsparteien bestand ja gerade darin, dass die Leistungen gehörig erbracht werden sollten. Der Vorwurf des Klägers, die Adimax GmbH habe den Imageverlust nicht als ausserordentlichen Kündigungsgrund im Vertrag aufgeführt (KS Rz. 26), ist völlig unbegründet, da die Beklagte durch den Art. 11 des Vertrages diesen unerwarteten Vorfall abgedeckt hat.

120 Johann Müller hat mit seinem Verhalten die vertragliche Nebenpflicht verletzt, weshalb Art. 11 Abs. 2 des Sponsoringvertrages zur Anwendung gelangte und es der Beklagten erlaubte, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

2.3.3 Verstoss gegen Treu und Glauben

125 Der Kläger behauptet überdies (KS Rz. 28), die Beklagte habe wider Treu und Glauben gehandelt, da sie für die Fusserkrankung von Johann Müller verantwortlich

sei und sich daher den Imageschaden selbst zuzuschreiben habe. Auf die Fusserkrankung des Klägers wird die Beklagte später eingehen. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass das Verhalten des Klägers wohl kaum auf die Fusserkrankung zurückzuführen ist. Er hätte beispielsweise durchaus auf den übermässigen
130 Alkoholkonsum vor dem Autofahren verzichten können; es ist nicht ersichtlich, inwiefern sein Verhalten mit der Fusserkrankung in Verbindung steht.

Da der Imageschaden auf das Verhalten des Klägers und nicht auf dessen Fusserkrankung zurückzuführen ist, handelte die Beklagte nicht wider Treu und Glauben.

135 Das Begehren des Klägers ist daher abzuweisen und der Vertrag als unwirksam zu erklären, weshalb der Kläger auch keinen Anspruch auf Bezahlung der verbleibenden drei Raten hat.

2.4 Vertragsstrafe

140 Gemäss Art. 11. Abs. 2 des Sponsoringvertrages steht der kündigenden Partei durch die gekündigte Partei die Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 150'000 CHF zu.

Die Adimax GmbH hat demnach Anspruch auf die Bezahlung der Vertragsstrafe, zuzüglich Zins zu 5% ab dem 11. November aufgrund von Art. 104 OR.

145 Der Kläger behauptet (KS Rz. 31), dass die Konventionalstrafe nur in besonders gravierenden Fällen zu bezahlen sei. Dies geht aus dem Vertrag jedoch nicht hervor.

Der Kläger verlangt in seiner Klageschrift keine Herabsetzung der Konventionalstrafe nach Art. 163 Abs. 3 OR. Es würde ihm obliegen, die Voraussetzungen einer Herabsetzung zu behaupten und nachzuweisen (BGE 114 II 264). Trotzdem wird die
150 Beklagte kurz darlegen, weshalb eine Herabsetzung der Strafe gemäss Art. 163 Abs. 3 OR nicht vorgenommen werden sollte.

Gemäss Art. 163 Abs. 1 OR kann die Konventionalstrafe von den Parteien in beliebiger Höhe festgelegt werden. Das richterliche Eingreifen stellt einen Einbruch in den fundamentalen Grundsatz der Vertragstreue dar und sollte daher nur
155 vorgenommen werden, wenn der vertraglich vorgesehene Betrag so hoch ist, dass er das vernünftige, mit Recht und Billigkeit noch vereinbare Mass übersteigt (BGE 103 II 129). Demnach ist das Verhältnis zwischen der Höhe der Strafe und dem Interesse

des Gläubigers an der Erfüllung der Unterlassungspflicht zu berücksichtigen (COTTI, S. 265). In casu übersteigt der vertraglich festgelegte Betrag das mit Recht und Billigkeit vereinbare Mass nicht, da der Sponsornehmer durch den Vertrag eine erhebliche Geldsumme zugesprochen bekam. Die Höhe der Strafe entspricht dem Interesse der Vertragsparteien an der Vertragserfüllung; die Beklagte war sich bei Vertragsabschluss bewusst, dass ihr Image von der Leistungserbringung des Klägers abhing. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vorfälle auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen sind, was ebenfalls entschieden gegen eine Herabsetzung der Strafe spricht.

Das Begehren der gegnerischen Partei auf Nichtbezahlung der Strafe ist daher abzuweisen, wie auch eine allfällige (vom Kläger zwar nicht geforderte) Herabsetzung der Strafe nach Art. 163 Abs. 3 OR.

170

3. Keine Verletzung der Geheimhaltvereinbarung

3.1 Unilaterale Geheimhaltvereinbarung

In der Folge wird die Beklagte beweisen, dass sie die vom Kläger behauptete Verletzung der Geheimhaltvereinbarung gar nicht begangen haben kann, da es sich bei dieser um eine vertragliche Pflicht handelt, welche nur den Sponsornehmer und nicht auch den Sponsor trifft.

Bei der Vertragsauslegung massgebend ist gemäss Art. 18 Abs. 1 OR der wirkliche Wille der Parteien und weder eine unrichtige Bezeichnung noch eine falsche Ausdrucksweise. Nach dem allgemein anerkannten Vertrauensgrundsatz sind „Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten“ (BGE 113 II 50). Als Auslegungsmittel zur Ermittlung dieses wirklichen Parteiwillens müssen neben dem Wortlaut insbesondere auch die konkreten Begleitumstände eine umfassende Berücksichtigung erfahren. Letztgenannte sind u.a. der Vertragszweck, die persönlichen Verhältnisse, respektive die Interessenlagen der Parteien, die branchenspezifischen Übungen und ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (FORSTMOSER, S. 472/473).

190 Eine solche Untersuchung der Klausel führt klar zum Ergebnis, dass es sich einzig um eine unilaterale Vereinbarung handeln kann. Der Zweck einer Geheimhaltevereinbarung besteht allgemein im Schutz sensitiver Daten vor einer Veröffentlichung (TAKEI, S. 58). Da der Kläger jedoch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine schützenswerten Informationen verfügte, konnte er auch unter Berücksichtigung des Vertrauensgrundsatzes nicht davon ausgehen, dass Art. 2 des Sponsoringvertrages eine bilaterale Verpflichtung begründe.

195 Das vom Kläger vorgebrachte Argument, dass eine Nennung der Sponsoringentlohnung einen angestrebten Imagetransfer erschwere, soll unbestritten bleiben (u.a. RÖHRBORN, S. 31). Jedoch verkennt der Kläger, dass die Ausblendung der wirtschaftlichen Motivation des Sponsornehmers in die Interessensphäre der Beklagten einzuordnen ist.

200 Ebenfalls fragwürdig erscheint die Behauptung, dass dem Kläger die Geheimhaltung seines Salärs eine bessere Verhandlungsposition mit anderen Sponsoren ermögliche. Diese These lässt ausser Acht, dass sich die vertraglich vereinbarte Entlohnung des Klägers höchstens im allgemein marktüblichen Bereiche bewegt, also keinesfalls ungewöhnlich hoch ausfällt und damit besondere Geheimhaltung verdienen würde.

205 Unsachgemäss erscheint insbesondere der Vergleich mit dem Verdienst eines Durchschnittsbürgers, da es sich beim Beklagten nicht nur um einen beliebigen Profisportler, sondern um einen nationalen Fussballstar handelt.

Der Kläger konnte und durfte also trotz ungenauer Formulierung der Vertragsklausel zu keinem Zeitpunkt in guten Treuen annehmen, dass die Geheimhaltevereinbarung
210 beidseitig gelten soll, da er ja überhaupt nicht über sensitive, schützenswerte Informationen verfügte. Diese Einsicht verlangte darüber hinaus keine fundierten juristischen Kenntnisse, sondern einzig eine sorgfältige Beschäftigung mit dem Vertragswerk, welche auch einem Laien zuzumuten ist. Eine die Adimax treffende Pflicht zur Geheimhaltung wäre demzufolge widersinnig und durfte, bzw. musste nach
215 Massgabe des Vertrauensprinzips von der Beklagten nicht angenommen werden.

Eventualiter:

Sollte das Gericht wider Erwarten zum Schluss gelangen, dass die Geheimhaltevereinbarung bilateral wirke, so bestreitet die Beklagte eine Verletzung
220 derselben.

3.2 Keine Verletzung des Offenlegungsverbots

Wie vom Kläger bereits bemerkt wurde, hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt den genauen Verdienst des Klägers aus dem Sponsoringvertrag veröffentlicht. Die Umschreibung, dass es sich um einen Betrag in sechsstelliger Höhe handle, ist nicht
225 nur zu ungenau, sondern ebenfalls allgemein (bspw. aufgrund der Lebenshaltungskosten des Klägers oder Medienberichten über das Einkommen anderer junger Sportstars) zu offensichtlich (allgemeine Zugänglichkeit, siehe WICKIHALDER, S. 16), als dass sie geeignet wäre, eine Verletzung der Verschwiegenheitsklausel zu bewirken. Eine sensitive Information kann
230 logischerweise nur solange geheim gehalten werden, solange sie der Öffentlichkeit überhaupt noch nicht bekannt gewesen ist (TAKEI, S. 58; WICKIHALDER, S. 13 f.; GRÜNBERGER, S. 8 f.). In casu kann ohne weiteres behauptet werden, dass selbst ein unbedarfter Dritter auch ohne die Äusserung der Beklagten angenommen hätte, dass der Kläger als junger, aufstrebender Sportler des Jahres im Rahmen eines zweijährigen
235 Sponsoringvertrages gemäss seiner Leistung und seinem Status ein sechsstelliges Salär erwirtschaftet. Die von der Beklagten getätigte Bemerkung ist also nicht geeignet, bislang unbekannte, sensitive Informationen in die Öffentlichkeit zu tragen. Aufgrund der Äusserung der Beklagten kann einzig darauf geschlossen werden, dass der Kläger weder ein fünf- noch ein siebenstelliges Salär seitens der Beklagten zugesichert
240 bekam. Es besteht folglich ein Spielraum für Spekulationen im Umfang von 899'999 CHF bei einem „Mindestverdienst“ von 100'000 CHF.

Gestützt auf diese Tatsache bringt der Kläger vor, dass die Beklagte durch ihre Äusserung u.U. andeute, der Kläger verdiene vermeintlich mehr als die vertraglich vereinbarte Summe. Dieser Argumentation folgend könnte ebenso seitens der
245 Beklagten vorgebracht werden, dass gleichzeitig auch das genaue Gegenteil zuträfe, nämlich dass nach dieser Betrachtungsweise ebenso angedeutet würde, der Kläger erwirtschaftete ein weit tieferes Salär als das tatsächlich geschuldete - folglich wäre er noch attraktiver für weitere Sponsoren und seine Verhandlungsposition gestärkt. Bei der genauen Bezifferung des Salärs seitens der Beklagten wären eben genannte
250 Spekulationen hinfällig. Es wird also klar, dass die Aussage der Beklagten auch mangels Genauigkeit nicht geeignet ist, dass vermeintlich vereinbarte Offenlegungsverbot zu verletzen.

Da die Beklagte mit ihrer Äusserung in jedem Fall nicht gegen die Geheimhaltungspflicht verstossen hat, ist das Begehren des Klägers auf Bezahlung der
255 Konventionalstrafe abzuweisen.

4. Abweisung des Klägerbegehrens auf Schadenersatz gemäss Art. 97

Abs. 1 bzw. Art. 41 OR

4.1 Keine Anwendung von Art. 97 OR

260 In der Rechtschrift des Klägers wird behauptet, dass diesem durch die scheinbar
mangelhafte Anpassung des Fussballschuhs „Score“ ein Körperschaden entstanden sei
(KS Rz. 46/49). Die Argumentation des Klägers lässt aber ausser Acht, dass der
vorliegende Sponsoringvertrag werkvertragliche Elemente enthält, respektive bei einer
mangelhaften Individualanfertigung die werkvertraglichen Gewährleistungsnormen
265 anzuwenden wären (HONSELL, OR BT, S. 281). Sollten die von der Beklagten zur
Verfügung gestellten Schuhe folglich tatsächlich einen Mangelfolgeschaden
verursacht haben, so müsste ein solcher ausschliesslich mit Art. 368 OR (in
Anspruchskonkurrenz zu Art. 41 OR) geltend gemacht werden. Insbesondere
ausgeschlossen bleibt demnach gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ein
270 Vorgehen nach Art. 97 OR (BGE 117 II 553; 100 II 32 f.; HUGUENIN, OR BT, S. 88;
GAUCH, S. 615/616; HONSELL, OR BT, S. 280/281; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY,
Band II, S. 88).

Ein Mangelfolgeschaden aufgrund einer Schutzpflichtverletzung könnte einzig dann
mittels Art. 97 OR geltend gemacht werden, sollte die Beklagten den Vertrag
275 zusätzlich durch eine absichtliche und arglistige Verschweigung eines Mangels
verletzt haben (GAUCH, S. 503/S. 616). Bei der Entwicklung und Anpassung des
„Score“ hat die Beklagte jedoch die heikle Prädisposition des Klägers erkannt und ihr
in der Folge sorgfältig und umfassend lege artis Rechnung getragen. So hat sie
keinesfalls die Gesundheit des Klägers zugunsten besserer Leistungsmerkmale
280 (welche insbesondere auch im Interesse des Klägers waren und zudem wohl überhaupt
Sinn und Zweck der Entwicklung eines neuen Sportschuhs darstellen) vernachlässigt,
sondern einzig in guten Treuen eine Verbindung neuester sportmedizinischer und
sporttechnischer Erkenntnisse angestrebt und verwirklicht.

Eventualiter:

285 Sollte das Gericht diese Ansicht nicht teilen, bestreitet die Beklagte auch die weiteren Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch.

4.2 Bestreitung des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs

Die Beklagte bestreitet ein Bestehen von natürlichem wie adäquatem
290 Kausalzusammenhang zwischen ihrem Verhalten und dem Schaden des Klägers. Da der Kausalzusammenhang sowohl für die Anwendung von Art. 41 OR als auch Art. 97 OR Voraussetzung wäre, ist demnach ein Schadenersatzanspruch gestützt auf diese Normen ausgeschlossen. Gemäss dem Gutachten von Dr. Unruh resultiert die Erkrankung des Klägers aufgrund dauerhaften Tragens zu enger Schuhe. Es geht aus
295 diesem Gutachten aber nicht hervor, ob es sich bei besagten Schuhen auch tatsächlich um diejenigen handelt, welche die Beklagte dem Kläger seit März 2006 zur Verfügung stellte. Hiergegen spricht vor allem, dass der „Score“ von den Spezialisten der Beklagten nach neusten sportmedizinischen Erkenntnissen eigens auf die Füsse des Klägers (und somit auch auf seine Prädisposition!) angepasst worden ist. Ausserdem
300 wurden die Fussballschuhe vom Kläger insbesondere zu öffentlichen Spielen und öffentlichen Trainings seines Vereins verwendet. Folglich trug er die Schuhe bestenfalls regelmässig, jedoch keinesfalls dauerhaft.

Aufgrund eben dargelegter Tatsachen ergibt sich, dass der Kläger nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu beweisen vermag, dass der
305 Fussballschuh „Score“ eine *conditio sine qua non* für seinen Integritätsschaden bildet.

Selbst wenn eine andere als die eben geäusserte Meinung vertreten werden sollte, müsste bei weiterer Reflektion aufgrund der Umstände schliesslich eine alternative Kausalität angenommen werden, also eine Konkurrenz von potentiellen Teilursachen, wobei es sich jedoch nicht feststellen lässt, welche den Schaden eintreten liess
310 (SCHNYDER, BSK OR I, S. 327). Die Möglichkeit der Verursachung reicht jedoch nicht aus, als dass die Beklagte haftbar gemacht werden könnte (OFTINGER, S. 18 f., KELLER/GABI, S. 23 f.).

Aufgrund des Gesagten darf demzufolge nicht gefolgert werden, dass die unter sportmedizinischen Gesichtspunkten auf den Kläger angepassten Fussballschuhe den
315 Eintritt des schädigenden Ereignisses als allgemein begünstigt erscheinen lassen.

Die konkreten Umstände und die allgemeine Erfahrung sprechen vielmehr mit einer weit grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Körperschaden des Klägers auch dann eingetreten wäre, wenn dieser einen anderen Fußballschuh benutzt hätte.

320 *Eventualiter:*

Sollte das Gericht wider Erwarten einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Integritätsschaden des Klägers und dem Verhalten der Beklagten annehmen, so macht die Beklagte ein grobes Selbstverschulden oder konstitutionelle Prädisposition geltend.

325

4.3 Unterbrechung der Kausalkette aufgrund groben Selbstverschuldens oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses (besondere Konstitution)

Das Tragen zu enger Schuhe bereitet nach allgemeiner Lebenserfahrung für gewöhnlich Schmerzen oder zumindest ein leicht wahrnehmbares Unwohlsein, doch hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt eine Rüge oder einen Verbesserungsvorschlag betreffend die Fußballschuhe an die Beklagte gerichtet. Sollte er trotz eben erwähnter Umstände dennoch die ihm zur Verfügung gestellten Schuhe getragen haben, müsste eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs aufgrund groben Selbstverschuldens angenommen werden. Dies ist aber zugegebenermassen unwahrscheinlich, da die Beklagte die an den Kläger gelieferten Schuhe sorgfältigst und lege artis angepasst und gefertigt hat. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass vor allem bei einer Individualanfertigung, wie sie im vorliegenden Fall geschuldet war, Werkbesteller und Werkunternehmer kooperativ wie konstruktiv zusammenarbeiten sollten.

340 Sollte des weiteren entgegen aller Wahrscheinlichkeit dennoch ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem „Score“ und dem Körperschaden des Klägers angenommen werden, so wäre dieser jedoch wiederum nicht in einer unsorgfältigen Anpassung der Schuhe, sondern in der besonderen Konstitution des Klägers begründet. Diese müsste als Hauptursache mit einem derart hohen Wirkungsgrad qualifiziert werden, als dass sie allfällige weitere Teilursachen als vernachlässigenswert erscheinen lässt und wäre somit geeignet, die vom Kläger behauptete Adäquanz zu durchbrechen (REY, S. 128).

4.4 Bestreitung des Verschuldens

Die Beklagte bestreitet, eine Pflichtverletzung begangen zu haben und betont, dass sie
350 bei der Anpassung der Schuhe mit angemessener Sorgfalt und nach neuesten
Erkenntnissen der Wissenschaft vorgegangen ist. Als Beweis hierfür sei in Erinnerung
gerufen, dass der „Score“ eine Neuschöpfung der Beklagten darstellt und bei seiner
Entwicklung nur die allerneuesten sportlichen und sportmedizinischen Erkenntnisse
einflussen.

355 Der Schaden des Klägers beruht folglich auf Umständen, welche auch bei
sorgfältigstem Verhalten einer jeden anderen Vertragspartei eingetreten wären und ist
von der Beklagten nicht zu verantworten (BGE 113 II 422 f.; WIEGAND, BSK OR I, S.
549).

Es muss also, entgegen den Ausführungen der Klageschrift, die Schadensursache in
360 einem unabwendbaren Ereignis (Zufall) oder in einem ihr nicht zurechenbaren Selbst-
respektive Drittverschulden begründet sein. Insbesondere haltlos ist die Behauptung
des Klägers, die Beklagte habe eventualvorsätzlich oder zumindest grobfährlässig
gehandelt. Wäre tatsächlich bei gesteigerter Sorgfalt der Schaden vermeidbar
gewesen, so hätte die Beklagte sicherlich im Interesse des Klägers, aber vor allem
365 auch in eigenem Interesse, die erforderlichen Massnahmen getroffen.

Eventualiter:

Sollte das Gericht entgegen den Ausführungen der Beklagten zum Schluss gelangen,
dass die Verhaltensweise derselben zu einer Schadenersatzpflicht gegenüber dem
370 Kläger führe, so ist diese Schadenersatzsumme im Rahmen der
Schadenersatzbemessung (Art. 43/Art. 44 OR) aufgrund der besonderen Konstitution
respektive Selbstverschulden (Obliegenheitsverletzung) des Klägers drastisch zu
reduzieren.

375 **4.5 Reduktion der Schadenersatzsumme gemäss Art. 43 i.V.m. 44 OR**

Aufgrund der bereits dargelegten Argumente (siehe Ausführungen betreffend
Schutzpflichtverletzung, Kausalzusammenhang sowie Verschulden) wäre eine allfällig
zu leistende Schadenersatzsumme in grossem Umfang zu reduzieren, da der Kläger
selbst, respektive dessen Verhalten, für die Entstehung oder zumindest die

380 Verschlimmerung des Integritätsschadens überwiegend verantwortlich war (jeweils im
Verhältnis zu einem vermeintlichen Verschulden der Beklagten) (BGE 113 II 89ff.;
121 V 45). Denn reichen nach Ansicht des Gerichtes die konstitutionelle
Prädisposition und/oder das Selbstverschulden des Klägers nicht aus, die Kausalkette
zu unterbrechen, so müssen sie dennoch mindestens im Rahmen von Art. 43 OR sowie
385 Art. 44 OR in Form einer Reduktion des Schadenersatzes Anwendung finden
(SCHNYDER, BSK OR I, S. 354; SCHWENZER, S. 102 f.).

5. Abweisung des Klägerbegehrens bezüglich der Pressemitteilung auf der Internetseite der Beklagten

390 5.1 Abweisung des Begehrens aufgrund mangelnder Zuständigkeit

Gemäss Art. 177 IPRG kann jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand eines
Schiedsverfahrens sein. Wie der Kläger richtig bemerkt, ist für die
vermögensrechtliche Natur grundsätzlich massgebend, dass mit der Klage letztlich ein
wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (vgl. BGE 108 II 78).

395 Die Beklagte ist mit dem Kläger auch darin einig, dass Persönlichkeitsklagen
grundsätzlich als vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können.
Dies jedoch nur dann, wenn sie auf eine Geldleistung ausgerichtet sind (BRINER, BSK
IPRG, Art. 177, S. 58). Streitigkeiten über Persönlichkeitsverletzungen müssen
Vermögensleistungen wie Schadenersatz oder Genugtuung zum Inhalt haben, um als
400 vermögensrechtlich zu gelten (BGE 91 II 401; BGE 67 II 44). Das Argument des
Klägers, er verfolge mit seinem Begehren neben ideellen auch wirtschaftliche
Interessen, genügt daher nicht, da er in seinem Klagebegehren keine
Vermögensleistungen fordert. Dies zeigt auch, dass – entgegen seiner Behauptung –
seine wirtschaftlichen Interessen hinter den ideellen zurückstehen. Der Anspruch ist
405 daher klar als nicht vermögensrechtlich zu qualifizieren.

Da laut Art. 177 IPRG nur vermögensrechtliche Ansprüche schiedsfähig sind, ergibt
sich, dass das Schiedsgericht für die Beurteilung des Begehrens auf Beseitigung der
Pressemitteilung nicht zuständig ist und daher auf das Klägerbegehren nicht
einzutreten ist.

Eventualiter:

Sollte sich das Schiedsgericht trotzdem für zuständig erklären, ist das Begehren auch materiell abzuweisen, da die Pressemitteilung nicht persönlichkeitsverletzend ist.

415 **5.2 Materielle Abweisung des Klägerbegehrens**

5.2.1 Keine Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte

Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe des Klägers, dass sie diesen durch unwahre Tatsachenbehauptungen, wie unnötig herablassende Werturteile, in dessen Persönlichkeitsrechten verletzt habe.

420 Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Beklagte in ihrer Pressemitteilung keine unnötig herabsetzenden Werturteile verwendete, sondern vielmehr die allgemein bekannten, öffentlichen Ausrutscher des Klägers pointiert kommentiert hat. Die Schlüsse, welche die Beklagte hierbei zieht, haben sich bereits jedem Durchschnittsleser der vorgängig veröffentlichten Medienberichte regelrecht aufgedrängt. Folglich sind die
425 Äusserungen der Beklagten unter keinen Umständen geeignet, das derzeit in der Öffentlichkeit herrschende Bild des Klägers in unzumutbarer Weise zu verfälschen (BGE 105 II 165). Es scheint beinahe so, als wolle sich der Kläger der Verantwortung seines eigenen Verhaltens entziehen. Insbesondere lässt der Kläger in casu ausser Acht, dass bei einer Person der Zeitgeschichte zum Teil höhere Anforderungen gelten,
430 damit eine Verletzung der Persönlichkeit angenommen werden kann (MEILI, BSK ZGB I, S. 264). Der Kläger als junger Fussballstar, Leistungsträger seiner Mannschaft und Sportler des Jahres muss sich demzufolge mit gesteigerter, falls angemessener Kritik arrangieren, respektive sich eine andere Beurteilung seines Verhaltens gefallen lassen wie ein gewöhnlicher Jugendlicher. Dies ergibt sich nicht nur aus der erwähnten
435 Prominenz des Klägers, sondern zudem bereits aufgrund seines Berufes als Profisportler (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, S. 172).

Weiter behauptet der Kläger, die Pressemitteilung der Beklagten enthalte unwahre Tatsachenbehauptungen betreffend seine Person. Diese These stützt er auf die Aussage der Beklagten, dass sie nicht bereit sei, Sponsorgelder für „sex, drugs and alcohol“ zu bezahlen. Durch die Sichtweise des Klägers wird jedoch generell vernachlässigt, dass
440 sich die Wortwahl der Beklagten an die allgemein bekannte Redewendung „sex, drugs and rock’n’roll“ anlehnt. Dieses geflügelte Wort, welches ausschliesslich im

übertragenen Sinne verwendet wird, soll auch im Presstext der Beklagten nur metaphorisch den ausschweifenden Lebensstil des Klägers beschreiben. Die Verfasser
445 wollten zum Ausdruck bringen, dass die Verhaltensweisen des Klägers besser einem Musik- denn einem Sportstar zu Gesichte stehen würden. Es wäre abwegig anzunehmen, dass ein Durchschnittsleser aus der verwendeten Metapher der Beklagten tatsächlich den Schluss zieht, der Kläger sei sex-, drogen- und alkoholkrank. Die Betrachtungsweise des Klägers erscheint also allzu gesucht und weit zu formalistisch.

450 Ebenfalls als unrichtig erweist sich die Behauptung des Klägers, die Pressemitteilung der Beklagten bezichtige ihn der Teilnahme an einem Raufhandel. In dieser Argumentation wird den Tatsachen nicht genügend Beachtung geschenkt, dass es die Staatsanwaltschaft immerhin für notwendig hielt, ein Verfahren gegen den Kläger zu eröffnen und seitens der Beklagten nie bemerkt wurde, es sei auch ein Urteil gegen
455 ihn ergangen.

Folglich kann der Ansicht des Klägers nicht Folge geleistet werden, er sei durch unwahre Tatsachenbehauptungen (in casu vorwiegend in Form gemischter Werturteile) in seiner Persönlichkeit verletzt worden. Die objektive Richtigkeit der Pressemitteilung der Beklagten lässt sich leicht verifizieren anhand zahlreicher
460 Veröffentlichungen über das ungebührliche Verhalten des Klägers sowie anhand Aussagen der ehemaligen Lebensgefährtin des Klägers. Die Wahrheitspflicht gilt dann als gewahrt, „wenn die Vorwürfe nur im Kern der Wahrheit entsprechen“ (RIEMER/RIEMER-KAFKA, SJZ 97 (2001), S. 428; BGE 126 III 307/308).

Die Medienmitteilung der Beklagten kann also unter Berücksichtigung der konkreten
465 Umstände keinesfalls als geeignet angesehen werden, den Kläger in einem falschen Licht erscheinen zu lassen (vgl. auch BGE 105 II 165; 107 II 6).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der fragliche Presstext auf der Homepage der Beklagten zu lesen war. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist auch der Rahmen einer allfällig persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichung zu
470 berücksichtigen (s. bswp. BGE 111 II 211). Es wird wohl jedem durchschnittlichen Leser klar sein, dass ihm auf diesem Medium eine parteiische Darstellung der Ereignisse und keine wohlmeinende Verschönerung der Tatsachen präsentiert wird.

Eventualiter:

475 Sollte das Gericht wider Erwarten die Meinung vertreten, dass die Adimax-
Pressemitteilung den Kläger in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt hat, so
macht die Beklagte Rechtfertigungsgründe geltend.

5.2.2 Angemessene Wahrung überwiegender privater wie öffentlicher Interessen

Bei der Frage, ob die Pressemitteilung der Beklagten gerechtfertigt sei oder nicht,
muss nach herrschender Lehre und Praxis eine Interessenabwägung vorgenommen
480 werden (MEILI, BSK ZGB I, S. 263; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, S. 154; RIEMER, S.
153; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 145/146; BGE 109 II 362). In concreto besitzt die
Beklagte ein besseres Recht an der fraglichen Persönlichkeitsverletzung als der Kläger
an der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Durch das Verhalten des Klägers drohte
das Image der Beklagten einen nicht leicht wieder gutzumachenden Schaden zu
485 erleiden, welchen sie nur durch eine klare, unmissverständliche Stellungnahme
einzugrenzen vermochte. Hätte die Beklagte die unerwarteten, öffentlichen
Ausrutscher des Klägers nicht in aller Deutlichkeit und mit Nachdruck verurteilt,
wären die Eskapaden des Klägers unvermeidlich auch Teil ihres Images geworden.
Dass die Beklagte eine solche Entwicklung auf keinen Fall hinnehmen würde, musste
490 dem Kläger spätestens mit der Unterzeichnung des Sponsoringvertrages bewusst
werden. Im hochemotionalen, sensiblen Markt, in welchem die Beklagte tätig ist,
müssen die peinlichen Exzesse des Klägers leider als geeignet erachtet werden, die
Zielgruppe der Beklagten zu aus ihrer Sicht nachteiligen Kaufentscheiden zu
veranlassen.

495 Es besteht folglich ein überwiegendes privates Interesse seitens der Beklagten
bezüglich der angeblich begangenen Persönlichkeitsverletzung.

Zudem verkennt die Seite des Klägers in ihrer Rechtsschrift, dass in casu ebenfalls ein
überwiegendes öffentliches Interesse an einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung des
Klägers besteht. Hierbei geht es allerdings nicht um die Information der
500 Öffentlichkeit betreffend die Ausrutscher des Klägers, jedoch besteht sicherlich ein
öffentliches Interesse hinsichtlich des künftigen Verhältnisses zwischen dem Kläger
und der Beklagten. Von letztgenannter wird erwartet, dass sie als bedeutende
Unternehmung und Sponsorin des Klägers zu dessen ungebührlichem Verhalten
Stellung bezieht, da dieses offensichtlich u.a. eine grosse, allseits bekannte

505 Werbekampagne nutzlos werden liess und zur Einstellung des Schuhmodells „Score“ führte.

Es bleibt folglich abschliessend festzuhalten, dass sämtliche Äusserungen der Beklagten sowohl hinsichtlich ihres Sachbehauptungskerns als auch im Bezug auf ihr Wertungselement unter Berücksichtigung der konkreten Umstände als gerechtfertigt
510 zu erachten sind (BGE 127 III 492). Das Begehren des Klägers auf Beseitigung der Veröffentlichungen ist daher abzuweisen.

6. Zuständigkeit des Schiedsgerichts bezüglich der Kosten des Massnahmeverfahrens

515 6.1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts über die Kostenverteilung

Der Kläger verweist in der Klageschrift (KS Rz. 81) auf Art. 25 IPRG. Das Schiedsgericht sei für die Beurteilung der Kostentragung des Massnahmeverfahrens nicht zuständig, weil das Urteil des staatlichen Gerichtes nach Art. 25 IPRG anerkannt werden müsse. Dabei verkennt der Kläger, dass gemäss Art. 25 IPRG drei
520 Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt werden müssen.

Namentlich sind dies die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaates, die Rechtskraft beziehungsweise Endgültigkeit der ausländischen Entscheidung und das Fehlen von Verweigerungsgründen (SCHNYDER/LIATOWITSCH, S. 132 ff.). Gemäss der herrschenden Lehre sind Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht
525 endgültig i. S. v. Art. 25 IPRG, weshalb sie auch nicht anerkannt werden können (SCHNYDER/LIATOWITSCH, S. 135; BERTI/SCHNYDER, BSK IPRG, Art. 25, S. 218).

Hinzu kommt, dass gemäss dem Sponsoringvertrag die schweizerische Schiedsordnung zur Anwendung kommt. Diese hält in Art. 26 Abs. 4 ausdrücklich fest, dass das Schiedsgericht befugt ist, über die Kostenverteilung allfälliger
530 Massnahmeverfahren zu entscheiden (vgl. auch OETIKER, Commentary, Art. 26 Abs. 4 SchO; Ad hoc Arbitration, 28. Juli 1995).

Das Schiedsgericht ist demnach dafür zuständig, in seinem endgültigen Entscheid darüber zu entscheiden, wer die Kosten des Massnahmeverfahrens trägt.

535 **6.2 Erhöhung der Kostenentschädigung**

Der Kläger behauptet in seiner Klageschrift, dass für die Beurteilung der Höhe der Kosten deutsches Recht zur Anwendung komme und deshalb die Mehrausgaben der Beklagten nicht durch den Kläger zu tragen seien. Zusätzlich führt er aus, dass das Landgericht Stuttgart bereits über die Prozessentschädigung entschieden habe.

540 Wie bereits erläutert ist jedoch das Schiedsgericht trotzdem zuständig und kann gemäss Art. 38 Ziff. e SchO die Höhe der Kostenerstattung nach seinem Ermessen festlegen.

Die Forderung der Beklagten ist auch nicht rechtsmissbräuchlich weil sie sich an ein staatliches Gericht wandte. Gemäss der herrschenden Lehre ist es in jedem Fall
545 erlaubt, ein staatliches Gericht um vorläufigen Rechtsschutz zu ersuchen, solange das Schiedsgericht noch nicht bestellt ist (BERGER/KELLERHALS, S. 410; SCHROTH, S. 104), was in casu der Fall war.

Die Beklagte hatte demnach das Recht, ein staatliches Gericht aufzusuchen. Ausserdem hätte der Kläger die Möglichkeit der Schiedseinrede gehabt, die er jedoch
550 nicht genutzt hat. Dieses Versäumnis kann der Kläger nun nicht der Beklagten anlasten.

Auch war es nicht überflüssig, dem Kläger durch vorsorgliche Massnahmen das Tragen der Schuhe zu verbieten, da sein Arzt ihm nur empfohlen hat, die Schuhe in nächster Zeit nicht zu tragen. Ob der Kläger dieser Empfehlung Folge leisten würde,
555 war nicht garantiert. Die Beklagte musste jedoch, um ihr Image nicht noch weiter zu verschlechtern, sicher gehen, dass sie mit dem Verhalten des Klägers nicht weiter in Verbindung gebracht wurde.

Die Forderung der Beklagten auf Entschädigung der weiteren Kosten ist nicht rechtsmissbräuchlich, sondern gerechtfertigt.

560

7. Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns

7.1 Konventionalstrafe und Schadenersatz

Der Kläger macht geltend, (KS Rz. 89 ff.) Schadenersatz und die Konventionalstrafe könnten nicht gemeinsam verlangt werden. Die Beklagte teilt diese Ansicht nicht.

565 Gemäss BGE 122 III 422 ist im Zweifel auf die Interessenlage und den Zweck der Konventionalstrafe abzustellen; die kumulative Konventionalstrafe kann sich konkludent aus dem Willen der Parteien ergeben (SCHNYDER, Obligationenrecht, S. 621). In casu ergibt sich aus dem Wortlaut des Vertrages, dass der Zweck der Konventionalstrafe rein pönal zu verstehen ist. Die Parteien sollen zur gehörigen
570 Erfüllung des Vertrages „gezwungen“ werden. Allfällige Schäden sind nicht berücksichtigt und können daher kumulativ geltend gemacht werden.

Die Beklagte besteht daher auf ihrem Anspruch auf Bezahlung der Konventionalstrafe und zusätzlich auf dem Schadenersatzanspruch.

575 **7.2. Schadenersatzanspruch aus Art. 97 OR**

Wie schon dargelegt, hat der Kläger mit seinem Verhalten den Sponsoringvertrag verletzt. Daraus resultiert gemäss Art. 97 OR ein Recht auf Schadenersatz für die Beklagte (vgl. auch TURNER, S. 723).

7.2.1 Schaden

580 Entgegen der Ansicht des Klägers ist für die Adimax GmbH ein Schaden entstanden. Der Imageverlust der Firma schlug sich in den Absatzzahlen nieder und verursachte insgesamt einen Schaden in der Form von entgangenem Gewinn in der Höhe von 35'000 CHF. Schaden in Form des entgangenen Gewinns kann geltend gemacht werden (vgl. REY, S. 37).

585 **7.2.2 Vertragsverletzung**

Dass der Kläger durch den Vertrag zu einem imagekonformen Verhalten verpflichtet wurde, hat die Beklagte bereits erläutert. Da er sich nicht imagekonform verhalten hat, verletzte er eindeutig den Vertrag.

7.2.3 Kausalzusammenhang

590 Die schlechte Presse über den Kläger war entgegen der Meinung des Klägers conditio sine qua non für den entgangenen Gewinn der Adimax GmbH. Dies wird dadurch ersichtlich, dass die Verkaufszahlen anschliessend an die negativen Artikel über Johann Müller in der Presse drastisch sanken.

595 Der adäquate Kausalzusammenhang ist ebenfalls zu bejahen, da das imageschädigende Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den Absatzrückgang verantwortlich war. Dies zeigt sich wiederum aus dem zeitlichen Konnex zwischen seinem Verhalten und den Verkaufszahlen des Schuhs „Score“. Die saisonal bedingten Rückgänge wurden dabei um ein Mehrfaches überschritten, was allein auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen ist.

600 Wie bereits erläutert, ist die Beklagte nicht für den Hallux Valgus des Klägers verantwortlich, weshalb der Kausalzusammenhang durch den betreffenden Artikel in der NZZ auch nicht unterbrochen wurde. Dies ergibt sich auch aus dem fehlenden zeitlichen Zusammenhang zwischen dem NZZ - Artikel und dem Verkaufsrückgang.

7.2.4 Verschulden

605 Der Kläger nimmt für sich in Anspruch, ohne Verschulden gehandelt zu haben.

Der Kläger schreibt in seiner Klageschrift (KS Rz. 99), Johann Müller habe sich nur so verhalten wie jeder durchschnittliche Jugendliche in seinem Alter. Sicherlich entspricht es der Wahrheit, dass sich ein Teil der Jugendlichen in diesem Alter ähnlich verhält wie der Kläger. Allerdings ist Johann Müller nicht ein „normaler“ Jugendlicher ohne irgendwelche Verpflichtungen, sondern ein Spitzensportler, der einen Vertrag einging, der von seinem Verhalten abhing. Dessen war sich Johann Müller sehr wohl bewusst, da die Beklagte wiederholt zum Ausdruck brachte, dass der Vertragsabschluss entscheidend von seinem guten Image abhing. Indem er sich entgegen diesem Image verhielt, handelte er zumindest grobfahrlässig. Daher ist ein
610
615 Verschulden zu bejahen.

Alle Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches i.S.v. Art. 97 OR sind gegeben, weshalb der Kläger der Beklagten den entgangenen Gewinn in der Höhe von 35'000 CHF erstatten muss.